

# **Satzung des Bürgervereins Bornim ´90 e.V.**

(geänderte Fassung vom 16.03.2016.)

## **§ 1**

### **Name, Sitz, Geschäftsjahr**

- 1.) Der am 24. Januar 1991 gegründete Verein führt den Namen „**Bürgerverein Bornim ´90 e.V.**“, im folgenden Verein genannt, und hat seinen Sitz in Potsdam. Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Potsdam eingetragen.
- 2.) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## **§ 2**

### **Charakter und Zweck des Vereins**

- 1.) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- 2.) Zweck des Vereins ist die Förderung des Umwelt-, Landschafts- und Denkmalschutzes sowie der Kultur und des Heimatgedankens im Stadtteil Potsdam-Bornim. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Einflussnahme auf die Gestaltung und Erhaltung des Stadtteiles Potsdam-Bornim, seiner Erholungsräume, traditionelle landschaftsprägende Flurgestaltung, Naturschutzgebiete und Denkmale sowie durch kulturelle Veranstaltungen. Auf städtebauliche und verkehrstechnische Vorhaben wird im Interesse der Bürger Einfluss genommen.
- 3.) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 4.) Die Arbeit des Vereins ist öffentlich.
- 5.) Der Verein wahrt parteipolitische Neutralität.
- 6.) Wahlfunktionen können im Verein nur ehrenamtlich bekleidet werden.
- 7.) Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile in ihrer Eigenschaft als Mitglieder sowie keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- 8.) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

### **§ 3 Vereinsarbeit**

- 1.) Mindestens acht regelmäßige Zusammenkünfte der Mitglieder im Jahr bilden die Grundlage der Vereinsarbeit.
- 2.) Im Bedarfsfalle können durch Beschluss des Vorstandes Abteilungen des Vereins gebildet werden.

### **§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft**

- 1.) Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden, die das 18. Lebensjahr vollendet hat. Fördernde Mitglieder können auch juristische Personen sein.
- 2.) Die Mitgliedschaft kann durch eine formlose schriftliche Anmeldung beantragt werden. Mit der Unterschrift erkennt der Antragsteller die Satzung an.
- 3.) Über die Aufnahme der Mitglieder entscheidet der Vorstand. Ablehnungen sind dem Bewerber schriftlich mitzuteilen. Er hat das Recht, beim Vorstand schriftlich Einspruch zu erheben. Die Mitgliederversammlung beschließt dann endgültig über die Aufnahme.

### **§ 5 Erlöschen der Mitgliedschaft**

- 1.) Die Mitgliedschaft erlischt durch Austrittserklärung, Ausschluss, Streichung oder Tod.
- 2.) Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand.
- 3.) Die Mitglieder erhalten beim Ausscheiden keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

## **§ 6 Arten der Mitgliedschaft**

Dem Verein können angehören:

- a) ordentliche Mitglieder, die sich am Vereinsleben beteiligen,
- b) fördernde Mitglieder, die die Ziele des Vereins unterstützen,
- c) Ehrenmitglieder, die wegen besonderer Verdienste um den Verein ernannt werden.

## **§ 7 Rechte der Mitglieder**

- 1.) Die ordentlichen und Ehrenmitglieder des Vereins besitzen Stimmrecht. Sie haben aktives und passives Wahlrecht.
- 2.) Fördernde Mitglieder haben kein Stimmrecht und sind nicht wählbar.

## **§ 8 Pflichten der Mitglieder**

Alle Mitglieder haben die Pflicht, an der Verwirklichung der Ziele des Vereins aktiv mitzuwirken, alles zu unterlassen, was dem Ansehen des Vereins schadet und die Mitgliedsbeiträge und entsprechende Gebühren pünktlich und ordnungsgemäß zu entrichten.

## **§ 9 Beiträge**

- 1.) Alle Mitglieder sind zur Zahlung der Beiträge verpflichtet. Näheres regelt die Beitragsordnung. Neu eintretende Mitglieder zahlen eine Aufnahmegebühr.
- 2.) Die Höhe der Beiträge und der Aufnahmegebühr wird durch die Mitgliederversammlung festgelegt.

## **§ 10 Organe**

Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand

## **§ 11 Mitgliederversammlung**

- 1.) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Vereinsorgan. Sie ist mindestens einmal im laufenden Kalenderjahr als Jahreshauptversammlung durchzuführen. Diese findet in der Regel in den Monaten Januar bis März statt.
- 2.) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand unter Angabe der Tagesordnung und unter Einhaltung einer Frist von mindestens 4 Wochen einberufen. Anträge müssen bis spätestens 2 Wochen (Poststempel oder als Email) vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich eingereicht werden.
- 3.) Die Jahreshauptversammlung hat folgende Aufgaben und Rechte:
  - a) Entgegennahme und Genehmigung des Berichtes des Vorstandes
  - b) Entgegennahme des Berichtes des Kassenprüfers
  - c) Entlastung und Wahl des Vorstandes
  - d) Wahl des Kassenprüfers
  - e) Festlegung der Beiträge
  - f) Genehmigung des Haushaltplanes
  - g) Satzungsänderungen
  - h) Beschlussfassung über Anträge
  - i) Ernennung von Ehrenmitgliedern
  - j) Auflösung des Vereins
- 4.) Eine Mitgliederversammlung ist auch dann einzuberufen, wenn es die Interessen des Vereins erfordern und wenn das mindestens 1/3 der Mitglieder schriftlich verlangt.
- 5.) Die Beschlussfassung in der Mitgliederversammlung erfordert die einfache Mehrheit der erschienenen Mitglieder. Ein Beschluss, der eine Änderung der Satzung beinhaltet, erfordert eine Mehrheit von 2/3 der erschienenen Mitglieder.
- 6.) Über den Verlauf und die Beschlussfassung der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter und Protokollführer unterzeichnet werden muss.

## **§ 12 Der Vorstand**

- 1.) Der Vorstand besteht aus:
  - a) dem Vorsitzenden
  - b) dem stellvertretenden Vorsitzenden/Geschäftsführer
  - c) dem Schatzmeister
  - d) dem SchriftführerIm Bedarfsfall können bis zu drei weitere Mitglieder in den Vorstand gewählt werden.
  
- 2.) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 5 Jahren mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gewählt. Die Wiederwahl ist zulässig. Die Mitgliederversammlung kann den Vorstand auch außerhalb der Frist mit 2/3 der Mehrheit der erschienenen Stimmberechtigten abwählen. Falls der Vorstand durch Ausscheiden oder Rücktritt aus weniger als 3 Personen besteht, sind Neuwahlen auszurichten. Die Mitgliederversammlung zur Neuwahl ist innerhalb von 6 Wochen einzuberufen. Der Vorstand amtiert bis zur Wahl.
  
- 3.) Der Vorstand vertritt den Verein im Rechtsverkehr. Zur rechtsverbindlichen Vertretung sind 2 Vorstandsmitglieder erforderlich; jeweils 2 Vorstandsmitglieder sind gemeinsam vertretungsberechtigt.
  
- 4.) Der Vorstand hat die Aufgaben:
  - a) dafür zu sorgen, dass Buchführung und Rechnungswesen allen Anforderungen entsprechen,
  - b) ein Verzeichnis der Mitglieder ordnungsgemäß zu führen,
  - c) zum Ende des Geschäftsjahres den Jahresabschluss zu tätigen und für die einzelnen Ressorts jeweils einen schriftlichen Geschäftsbericht des vergangenen Jahres zu erstellen,
  - d) die ordentliche Mitgliederversammlung vorzubereiten.

## **§ 13 Ehrenmitglieder**

Personen, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, können auf Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 2/3 der abgegebenen Stimmen zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Ehrenmitglieder entrichten keine Beiträge.

## **§ 14 Kassenprüfer**

Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von 5 Jahren einen Kassenprüfer und einen Stellvertreter, die nicht Mitglieder des Vorstandes sein dürfen. Der Kassenprüfer hat die Kasse des Vereins einmal im Geschäftsjahr sachlich und rechnerisch zu prüfen. Er erstattet der Mitgliederversammlung den Prüfbericht.

## **§ 15 Auflösung des Vereins**

- 1.) Über die Auflösung des Vereins entscheidet eine hierfür besonders einzuberufende Mitgliederversammlung mit 2/3 Mehrheit der erschienenen Stimmberechtigten.
- 2.) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen, soweit es Ansprüche der Mitglieder aus Darlehensverträgen übersteigt, an die Stadt Potsdam, die es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke im Stadtteil Potsdam-Bornim verwendet.